

**Gemeinsame Stellungnahme
des Verbands der Filmverleiher (VdF), des Hauptverbands der
Filmtheater (HDF), des Bundesverbands Audiovisuelle Medien
(BVV) und der Allianz Deutscher Produzenten –
Film & Fernsehen (PA)
zur Novelle des FFG 2014 - 2018**

1. Grundüberlegungen für die Novelle des FFG

Die von der FFA zu leistenden Förderaufgaben sind im Laufe der verschiedenen Novellen zu vielfältig geworden. Durch die Vielzahl der Förderaufgaben ergibt sich eine über die verschiedenen Novellen hinweg ständig vergrößerte Zahl von Gremien und Gremienmitgliedern und ein erheblicher Verwaltungsaufwand in der FFA selbst. Gleichzeitig wird durch die immer wieder zu beobachtende Tendenz aller Einzahlergruppen, im Gegenzug für die geleisteten Einzahlungen eine Förderung eigener Anliegen möglichst im gleichen Umfang zu erhalten, das Solidarprinzip, das dem FFG zugrunde liegt, immer stärker in Frage gestellt.

Deshalb erscheint eine Rückbesinnung auf die Kernaufgaben des FFG, die in der Förderung des deutschen Kinofilms zu sehen ist, geboten. Gleichzeitig gilt es, ein Aufkommen von jährlich mindestens EUR 60 Mio. an neuen Mitteln zu sichern.

Um für die Produktions- und Verleihförderung insgesamt jährlich neue Mittel möglichst in gleicher Höhe wie nach dem geltenden FFG zu erhalten, sieht dieser gemeinsame Vorschlag vor, dass gleichzeitig mit der Absenkung der prozentualen Abgabesätze der Filmtheater und der Videobranche die Förderungen, die diese beiden Einzahlergruppen aus der FFA erhalten, deutlich reduziert werden, die TV-Sender Abgaben in der nachstehend vorgeschlagenen Höhe leisten und Einsparungen vorgenommen werden.

Dieser gemeinsame Vorschlag der vier Verbände hat auch zum Ziel, die juristischen Infragestellungen des Abgabensystems des FFG zu beenden und die Finanzierung der FFA damit auf eine gesicherte Grundlage zu stellen. Es ist darüberhinaus die feste Erwartung der vier Verbände, dass mit Umsetzung der in diesem gemeinsamen Papier enthaltenen Vorschläge sämtliche Widersprüche sowie noch

**Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.**

www.produzentenallianz.de

Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.

www.bvv-medien.de

HDF Kino e.V.:

www.hdf-kino.de

Verband der Filmverleiher e.V.

www.vdfkino.de

anhängige Klagen und Beschwerden zurückgenommen werden.

2. Künftige Finanzierung der FFA

Ziel der künftigen Finanzierung der FFA ist es, die verschiedenen Einzahler in etwa gleicher Höhe zu belasten. Gleichzeitig sollen die neuen Verwertungskanäle (VoD, Internetanbieter, und Telekommunikationsunternehmen) und sonstige Verwerter, die in der Zukunft Vorteile aus Nutzung des Kinofilms ziehen, stärker zur Finanzierung herangezogen werden.

Im Einzelnen:

2.1 Die Abgabe der Filmtheater beträgt künftig jeweils zunächst 1,5% des Kinonettokarten-Umsatzes aller Leinwände mit einem Jahresumsatz von mehr als EUR 40.000. Wird auf dieser Berechnungsgrundlage ein jährlicher Finanzierungsbeitrag der Kinobranche von EUR 15 Mio. nicht erreicht, so erfolgt zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres eine gleichmäßige Nachbelastung aller abgabepflichtigen Leinwände in der Höhe, die erforderlich ist, um einen Jahresfinanzierungsbeitrag von EUR 15 Mio. zu erreichen. Höchstens beträgt die Nachbelastung aber 0,2% des Nettokartenumsatzes.

Während der fünfjährigen Laufzeit des FFG ist der Finanzierungsbeitrag der Kinobranche auf EUR 75 Mio. begrenzt. Sollte die tatsächlich geleistete Abgabe höher sein, erfolgt eine Rückerstattung von 55% des überschießenden Betrages anteilig an die einzelnen Kinos im Verhältnis der von ihnen während der Geltungsdauer geleisteten Abgaben. 45% des überschießenden Betrages stehen für eine Förderung des Verleihs und der Produktion entsprechend Ziff. 3.5 zur Verfügung.

2.2 Die Abgabe der Videowirtschaft (d.h. alle offline und online Videoanbieter) beträgt künftig insgesamt ebenfalls EUR 15 Mio.. In diesem Betrag ist auch die Abgabe durch nationale und internationale VoD-Dienste (letztere anteilig mit ihrem in Deutschland erzielten Umsatz) enthalten. Der Abgabesatz beträgt 1,5% des mit dem gesamten Offline-Repertoire mit Ausnahme von Special Interest Programmen erzielten Nettoumsatzes. Der Abgabesatz für VoD-Dienste ist entsprechend festzulegen und für eine wirksame Einziehung der von ihnen geschuldeten Abgabe ist Sorge zu tragen.

Wird auf dieser Berechnungsgrundlage, trotz bestmöglicher Beitreibung der Abgaben auch von den VoD Anbietern, ein jährlicher Finanzierungsbeitrag der Video- und VoD-Branche von EUR 15 Mio. nicht erreicht oder zeichnet sich dies ab, so wird im Sommer 2014 eine Evaluation über die Gründe eines solchen Defizits von BKM, der FFA und den abgabepflichtigen Verbänden durchgeführt. Sollte sich dabei

herausstellen, dass der Video- und VoD-Markt bei einem Abgabesatz von 1,5% die angestrebten EUR 15 Mio. p.a. nicht erwarten lässt, so kann der Abgabesatz ab 2015 für die Erlöse aus der Video- und VoD-Nutzung auf bis zu 1,7% angehoben werden. Sollte eine entsprechende Evaluierung im folgenden Jahr 2015 ergeben, dass auf diesen Märkten wieder ausreichend hohe Umsätze erzielt werden, wird der Abgabesatz dann für das Jahr 2016 in Abhängigkeit von den erwarteten Umsätzen wieder auf 1,5% bzw. 1,6% abgesenkt. Entsprechendes gilt in den Folgejahren.

2.3 Öffentliche und private Sender sollen ebenfalls gesetzlich verpflichtet sein, einen nicht gebundenen Betrag von EUR 15 Mio. in Geld an die FFA zu leisten. Dieser Betrag, der in etwa den vor der kleinen Novelle zugesagten „freiwilligen“ Leistungen entspricht, liegt auch unter Einberechnung der Zahlungen der Sender an Länderförderungen) weit unter den entsprechenden Verpflichtungen im europäischen Ausland. Zusätzlich zu diesem Finanzierungsbeitrag sollten weiterhin im Einzelnen noch festzulegende Media-Leistungen erbracht werden.

Weitergehende Verpflichtungen der Sender, sich als Co-Produzenten oder Lizenznehmer aktueller deutscher und europäischer Kinofilme in einem relevanten Umfang zu engagieren, sind entweder über freiwillige Zusatzleistungen an die FFA, oder über eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrags zu erreichen. Ebenfalls im Rundfunkstaatsvertrag ist die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Sender zu verankern, dem deutschen und europäischen Kinofilm regelmäßige Sendeplätze auch in der Hauptsendezeit einzuräumen.

2.4 Nationale und internationale Telekommunikationsunternehmen, die wesentliche Teile ihres in Deutschland erzielten Geschäfts mit dem „Transport“ von Filmwerken realisieren oder die Verbreitung ihrer Infrastrukturen (insb. der Breitbandnetze) darauf aufbauen, sollen ebenfalls einen Betrag von EUR 15 Mio. zur Finanzierung der FFA leisten. Hierfür sind geeignete Abgabemaßstäbe zu entwickeln.

2.5 Damit stehen zur Finanzierung der FFA aus den Abgaben und Finanzierungsbeiträgen gem. Ziff. 2.1 bis 2.4 jährlich neue Mittel in einer Höhe zur Verfügung, die über denen des heutigen FFG liegen. Unter Einbeziehung der Medialeistungen und der revolvingierenden Mittel aus zurückbezahlten Förderdarlehen sowie den weiterhin vorhandenen Rücklagen ergibt sich ein noch deutlich höheres Fördervolumen.

3. Ausgabenseite

3.1 Durch die Reduzierung der Aufgaben der FFA ist eine

Reduzierung der Overhead-Kosten der FFA (Personal und sachliche Aufwendungen) nach Kostenzuschüssen Dritter auf netto 2,5 Mio. EUR anzustreben. Der „Präsidiumstopf“ nach § 2 FFG ist von EUR 5,4 Mio. auf EUR 3,6 Mio. (German Films: EUR 1,5 Mio., Marktforschung EUR 0,7 bis 1 Mio., Filmedukation 0,54 Mio. Pirateriebekämpfung 0,25 Mio., EU-Beauftragte TEUR 40, sonstige „gesamtwirtschaftliche Belange“ ca. TEUR 250 bis 300) zu reduzieren. Damit sind vorab 6,1 Mio. vergeben.

3.2 Die Filmtheaterförderung wird auf insgesamt EUR 3 Mio. p.a. reduziert. Hiervon entfallen EUR 1,2 Mio. p.a. auf Referenz-Abspielförderung und EUR 1,8 Mio. p.a. Projekt-Abspielförderung. Hinzu kommen die revolvierenden Mittel, die für die Jahre 2014 - 2018 ca. EUR 2 Mio. p.a. betragen dürften.

Die Referenzförderung steht allen Filmtheatern zu, die die Voraussetzungen erfüllen. Dagegen steht die Abspielförderung nur noch einer zu definierenden begrenzten Anzahl von Leinwänden zu, die der Unterstützung bei der Modernisierung bedürfen. Dies können Kinos in Orten unter 50.000 Einwohner sein oder bestimmte Kinos in Großstädten, die eine festzulegende Besucher- oder eine Umsatzgrenze nicht überschreiten.

Es ist die Erwartung der Verbände, dass die Umstellung der Kriterienkinos auf die digitale Abspieltechnik mit Unterstützung der Politik bis Ende 2013 weitgehend abgeschlossen sein wird.

Für die Förderung der spezifischen Belange der Marktkinos soll im Rahmen bestehender Rücklagen und unter Berücksichtigung der hierfür zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine Lösung gefunden werden.

3.3 Zur Förderung des Videoabspiels steht ein Betrag von bis zu 10% des Finanzierungsbeitrags der Videowirtschaft zur Verfügung. Die Videothekenförderung entfällt. Ca. EUR 1,2 Mio. sollen dabei für generische Werbung und ca. EUR 300.000 für Projektförderung der Videowirtschaft genutzt werden.

3.4 für Kurzfilm- und Drehbuchförderung steht insgesamt ein Betrag von EUR 1 Mio. zur Verfügung.

3.5 Die Aufwendungen gem. Ziff. 3.1 bis 3.4 betragen insgesamt 11,6 Mio. Die Mittel, die aus dem Aufkommen der Filmtheater, der Videowirtschaft und der Sender entsprechend Ziff. 2.1 bis 2.3 erzielt werden, sollen nach Abzug dieser Aufwendungen während der Laufzeit des DFFF (oder einer Verlängerung mit mindestens gleichem Volumen) zwischen Verleih- und Produktionsförderung im Verhältnis ein Drittel zu zwei Dritteln aufgeteilt werden. Im gleichen Verhältnis

würden etwaige Zusatzmittel gem. Ziff. 2.1 letzter Satz verteilt.

Zahlungen der Telekommunikationsunternehmen stehen in Höhe von EUR 5 Mio. zu 80% ausschließlich für Zwecke der Produktionsförderung zur Verfügung. 10% dieser Mittel können für eine Aufstockung der Finanzierung von German Films und weitere 10% für eine Aufstockung der Drehbuch- und Kurzfilmförderung verwandt werden. Für die Verwendung der so aufgestockten Mittel der Drehbuch- und Kurzfilmförderung und für German Films sind tragfähige Konzepte zu entwickeln. Über diese EUR 5 Mio. hinausgehende Zahlungen der Telekommunikationsunternehmen werden wiederum im gleichen Verhältnis wie in Abs. 1 geregelt zwischen Verleih- und Produktionsförderung aufgeteilt.

4. Einzelregelungen zu den verschiedenen Förderarten

4.1 Die Kurzfilmförderung erfolgt mit EUR 500.000,- p.a. entsprechend dem aktuellen Referenzpunktesystem. Ein weiterer Betrag von EUR 500.000,- p.a. steht für die Drehbuchförderung zur Verfügung. Antragsberechtigt sind hier künftig auch die Produktionsunternehmen. Gewährte Drehbuchförderung steht jedoch auch in diesem Fall in voller Höhe dem Autor als Honorar zur Verfügung.

4.2 Die Produktions- und Verleihförderung wird als Referenz- und Projektförderung gewährt. 55% entfallen dabei auf die Referenzförderung und 45% auf die Projekt(absatz)förderung.

4.3 Von den 55% der Produktionsreferenzförderung werden 45% in Abhängigkeit von den Besucherzahlen und 10 % für kulturelle Referenzpunkte vergeben. Die Kriterien für die Vergabe kultureller Referenzpunkte sind zu überarbeiten.

4.4 Die Schwelle für die Vergabe von besucherabhängigen Referenzpunkten wird in der Produktionsförderung für Filme mit einem Budget von unter EUR 4,5 Mio. auf 100.000 Besucher festgelegt; bei Filmen mit einem höheren Budget beträgt die Schwelle 150.000 Besucher. Das Prädikat „Besonders wertvoll“ hat keine Bedeutung mehr für die Ermittlung der besucherabhängigen Referenzpunkte. Die Vergabe kultureller Referenzpunkte erfolgt ohne Berücksichtigung von Besucherzahlen.

4.5 Die verbleibenden 45% der Produktionsförderung stehen für die Projektfilmförderung zur Verfügung.

4.6 Die Verleihförderung wird weiterhin als Referenzabsatz- und Projektabspielförderung (ebenfalls im Verhältnis 55/45) erfolgen.

Durch Gremienentscheid gewährte Projektabspielförderung reduziert die P&A oder Minimumgarantie, für die sie eingesetzt wird, zu 100%. Zurückgeführte Projektabspielförderung steht dem Verleih zur Verwendung für einen neuen Film zur Verfügung.

Referenzabsatzförderung sowie eingesetzte zurückgeführte Projektabspielförderung mindert in den Verleihabrechnungen zu 50% eine bezahlte MG oder investierte P&A und kommt in dieser Höhe auch dem Produzenten zugute. Die anderen 50% stehen jeweils dem Verleih zur Verfügung. Der Verleih verzichtet seinerseits in Höhe dieser ihm so zufließenden Mittel (50%) im Rahmen der Abrechnung gegenüber den Produzenten auf den Ansatz einer Verleihprovision, d.h. in Höhe dieser Mittel bleiben Verleiherlöse provisionsfrei.

Die Verleihfirmen werden gegenüber den Produzenten über erhaltene Verleihförderung innerhalb eines Jahres nach Kinostart abrechnen.

4.7 In der Referenzabsatzförderung wird die Kappungsgrenze von 600.000 Besuchern auf 1,2 Mio. Besucher angehoben. Die Vergabe von Verleihförderung im Zusammenhang mit der Gewährung von Projektförderung gem. § 36 Abs. 3 FFG entfällt. Im Rahmen der Verleihförderung kann auch die anteilige Mitförderung von Videoherausbringungsmaßnahmen und die Bewerbung der Online-Verwertung beantragt werden.

4.8 Es sind für die Vergabe der Produktions- und der Verleihabspielförderung sechs bis acht Sitzungen der Vergabekommission p.a. vorzusehen.

4.9 Im Rahmen der Produktions- und Verleihförderung ist in angemessener Weise der barrierefreie Zugang zum Kinofilm zu fördern.

4.10 Die vorstehende Aufteilung zwischen Produktions- und Verleihförderung einerseits und Referenz- und Projektfilmförderung andererseits geht von einer gesicherten Fortführung des DFFF aus.

5. Organisatorische Veränderungen

5.1 Die Kompetenzen des Vorstands sind zu stärken.

5.2 Der Vorstand berichtet an einen Aufsichtsrat (statt bisher Präsidium) bestehend aus zunächst sechs Personen (unter Einschluss des Vorsitzenden des Aufsichtsrats). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den jeweils aufkommensstärksten Verbänden aus den Bereichen Filmtheater, Verleih, Video, Produktion, sowie den Sendern und der Politik/dem Parlament

vorgeschlagen und vom Verwaltungsrat bestätigt. Das BKM als Rechtsaufsicht der FFA hat einen weiteren Sitz, jedoch keine Stimme im Aufsichtsrat. Die Telekommunikationsunternehmen können ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats zur Bestätigung durch den Verwaltungsrat vorschlagen, sobald sie ein Beitragsvolumen von zumindest EUR 5 Mio. p.a. erbringen.

Benannt werden können mit Ausnahme des/der Vertreter(in) der Politik und des BKM nur aktive Unternehmer. Mitglieder des Aufsichtsrats können, müssen aber nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein. Sind sie nicht Mitglieder des Verwaltungsrats so haben sie ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats, jedoch ohne Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.

5.3 Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sollte deutlich reduziert werden. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und bestätigt die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats und der Vergabekommission. Der Verwaltungsrat beschließt das Budget und die Richtlinien und entlastet den Aufsichtsrat. Die weitergehenden Aufgaben des heutigen Verwaltungsrats gehen soweit als möglich auf den Aufsichtsrat über.

5.4 Die inhaltliche Kompetenz der Vergabekommission ist zu stärken. Er sollte künftig aus zunächst sieben Personen bestehen. Die Mitglieder werden von den jeweils aufkommensstärksten Verbänden aus den Bereichen Verleih, Videowirtschaft, Kino, Produktion sowie von der Deutschen Filmakademie, von der Politik/dem Parlament und von den Sendern benannt. Die Vergabekommission wählt ihre(n) Vorsitzende(n). Die Telekommunikationsunternehmen können ein weiteres Mitglied stellen, sobald der von ihnen geleistete Finanzierungsbeitrag EUR 5 Mio. p.a. übersteigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlperiode für die Mitglieder des Vergabeausschusses beträgt ein Jahr, um auch voll im Beruf stehenden Mitgliedern eine Teilnahme zu ermöglichen. Eine Wiederwahl ist während der Geltungsdauer des neuen FFG insgesamt zweimal möglich. Über eine angemessene Aufwandsentschädigung des/der Vorsitzenden und/oder der Mitglieder ist zu sprechen.

6. Einzelvorschläge

6.1 In der Produktionsförderung erforderliche Eigenmittel können durch Verleihgarantien, Vorabverkäufe, Lizenzanteile, Weltvertriebs-erlöse oder Referenzmittel erbracht werden. Soweit zur Darstellung des geforderten Eigenmittelanteils von 5% Referenzmittel eingesetzt werden, berechtigen diese nicht zur erstrangigen Rückführung dieser

so finanzierten Eigenmittel.

6.2 Die Sperrfrist für Video, EST und Pay-VoD wird auf vier bis sechs Monate ab Kinostart festgelegt. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Vorstand.

6.3 Die Sperrfrist für Free-TV bleibt bei 18 Monaten. Sie verlängert sich jedoch auf 24 Monate, wenn der Produzent innerhalb von sechs Monaten nach Kinostart einen Pay-TV Verkauf nachweist, der mindestens 10% der Free-TV Lizenz erbringt.

6.4 Die Exportabgabe berechnet sich aus Auslandserlösen des Films, soweit diese nicht zur Finanzierung des Films eingesetzt werden. Sie wird je Film auf einen Betrag von EUR 50.000,- begrenzt.

6.5 Etwaige Zahlungen aufgrund der gesetzlichen Regelungen der §§ 32, 32a UrhG (angemessene Vergütung und Bestsellervergütung) mindern die Erlöse des Produzenten und sind bei Rückführung der Projektförderung in Abzug zu bringen.

6.6 Die FFA wird in „FilmFörderAgentur“ umbenannt.

7. Die Verbände behalten sich vor, im weiteren Verlauf der Novelle gemeinsam oder einzeln zu weiteren Einzelfragen noch gesondert oder erweiternd Stellung zu nehmen.